

Brüssel, den 7. November 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0343 (NLE)

14012/16
ADD 1

AVIATION 222
RELEX 919
USA 60

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 694 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 694 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2016) 694 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2016
COM(2016) 694 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung zur
Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der
Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit
der Zivilluftfahrt**

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt

ÄNDERUNG 1

ZU DEM

ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGELUNG

DER SICHERHEIT DER ZIVILLUFTFAHRT

ZWISCHEN DEN

VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

UND DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

ARTIKEL 1 – ALLGEMEINES

Gemäß Artikel 19 Absatz B des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt (im Folgenden das „Abkommen“) zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden die „Vereinigten Staaten“) und der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden zusammen die „Parteien“ und einzeln eine „Partei“) kommen die Parteien überein, das Abkommen wie folgt zu ändern:

(1) Artikel 2 Absatz B wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Umfang der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens umfasst folgende Bereiche:

- (1) Lufttüchtigkeitszulassungen und Überwachung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse;
- (2) Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltzulassungen ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse;

- (3) Zulassungen und Überwachung von Instandhaltungsbetrieben;
- (4) Lizenzierung und Ausbildung von Luftfahrtpersonal;
- (5) Betrieb von Luftfahrzeugen;
- (6) Flugplätze und
- (7) Flugverkehrsdienste und Flugverkehrsmanagement.“

(2) Artikel 5 wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„ARTIKEL 5

Anhänge

- . Für Angelegenheiten innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Abkommens arbeiten die Parteien oder ihre Vertreter im Gremium Anhänge aus, in denen die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsfeststellungen und Zulassungen festgelegt sind, wenn sie der Meinung sind, dass die Normen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Zivilluftfahrt jeder Partei ausreichend miteinander vereinbar sind, um die Anerkennung von Zulassungen und von Feststellungen der Konformität mit vereinbarten Normen, die von einer Partei im Namen der anderen Partei vorgenommen werden, zu erlauben. Die Parteien sind sich ferner einig, dass technische Unterschiede zwischen ihren Zivilluftfahrtsystemen in den Anhängen zu behandeln sind.“

ARTIKEL 2 – VORLÄUFIGE ANWENDUNG

Bis zu ihrem Inkrafttreten vereinbaren die Parteien, diese Änderung ab dem Datum der Unterzeichnung vorläufig anzuwenden.

ARTIKEL 3 – INKRAFTTRETEN

Diese Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt der zuletzt eingegangenen Note im Rahmen eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Parteien in Kraft, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen sind.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterzeichnet.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

EUROPÄISCHE UNION

DURCH: _____

DURCH:

TITEL: Administrator, Federal Aviation
Administration

TITEL:

DATUM: _____

DATUM: